

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0443/2019/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.10.2019
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-261

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	27.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	18.12.2019	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühr in der Gemeinde Neuendeich wurde zuletzt zum 1. Januar 2018 angepasst. Seitdem beträgt die Grundgebühr monatlich 11,-- € und die Zusatzgebühr 3,63 € je Kubikmeter.

Die jetzige Gebührenkalkulation hat ergeben, dass für das Jahr 2020 die Gebührensätze für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr erhöht werden müssen.

Es zeichnet sich für das Jahr 2019 ab, dass der Haushaltsansatz für die Benutzungsgebühren nicht erreicht wird. Des Weiteren sind im Bereich der baulichen Unterhaltung Mehrausgaben zu verzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass der Unterabschnitt „Schmutzwasserbeseitigung“ mit einem Fehlbetrag abschließen wird. Der noch vorhandene Fehlbetrag aus dem Jahr 2018 sowie ein Drittel des voraussichtlichen Fehlbetrages 2019 sind in die Kalkulation für 2020 eingeflossen.

Der Bestand der Gebührenausgleichsrücklage beträgt weiterhin 0,-- €, so dass eine Entnahme zur Reduzierung des Gebührensatzes nicht möglich ist.

Mit der Anhebung des Gebührensatzes ist die Hoffnung verbunden, der Gebührenausgleichsrücklage künftig wieder erwirtschaftete Überzuschüsse zufügen zu können, um künftigen Kostensteigerungen entgegen wirken zu können bzw. eine Gebührensenkung zu erreichen.

Der beigefügten Gebührenkalkulation kann entnommen werden, dass die Grundgebühr ab 2020 auf 12,--€ pro Monat und Wohneinheit festgesetzt werden muss und sich somit um 1,-- € je Monat und Wohneinheit erhöht. Für die Zusatzgebühr muss dagegen ein Betrag von 3,88 € je Kubikmeter zugrunde gelegt werden. Die Zusatzgebühr erhöht sich damit um 0,25 € je Kubikmeter.

Finanzierung:

Die sich ergebenden Benutzungsgebühren für die Abwassergebühren 2020 sind in den Haushaltsplan 2020 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die **2.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation
2. Nachtragssatzung

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

aa) bei Einleitung des Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde	12,00 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	1,00 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	1,00 €

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde	3,88 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	0,89 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	5,32 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l	=	0,03 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,06 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,18 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,24 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung	=	0,06 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuendeich, den 19. Dezember 2019

Pliquet
Bürgermeister

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 1.1.2020**

Ausgaben

Einnahmen

	€		€
Bauliche Unterhaltung	35.000,00	Zinsen Gebührenausschüttung	100,00
Bewirtschaftung	25.000,00	Verzinsung Anlagekapital	8.800,00
Verwaltungskostenumlage Amt	5.400,00		
Entwässerungsgebühr	28.100,00		
Abschreibungen	40.500,00		
Verzinsung des Anlagekapitals	-		

Gesamt-Ausgaben	134.000,00	Gesamt-Einnahmen	8.900,00
------------------------	-------------------	-------------------------	-----------------

Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)
125.100,00

Verteilungsbetrag
125.100,00

Fehlbetrag aus 2018 in Höhe von **995,45**

voraussichtl. Fehlbetrag 2019 in Höhe von **2.262,71**
6.788,13 €, davon 1/3

Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt
128.358,16

Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit
128.358,16

Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt **128.358,16** sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.

Grundgebühr

Bei **249** Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von **12,00 €** ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von **35.856,00 €**

Zusatzgebühr

Die verbleibenden Kosten in Höhe von **92.502,16** sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.

Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. für 2018) **23.841 cbm** ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **3,88 €**

Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf **3,63 €**